

## Entwurf eines Tabaksteuergesetzes.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, daß die Belastungsfähigkeit des Tabaks durch das Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 noch nicht als erschöpft gelten kann, und zwar umso weniger als sie noch nicht einmal in dem vollen, vom Gesetze beabsichtigten Umfang in Kraft getreten sei. Auch hat sich die Belastungsfähigkeit des Rauchtabaks im Krieg weit höher erwiesen, als früher angenommen werden konnte. Obwohl die Kleinverkaufspreise für Tabakerzeugnisse um ein Vielfaches gestiegen sind, blieb die Nachfrage eine äußerst rege und konnte mit den verfügbaren Vorräten nur zu einem geringen Teil befriedigt werden; auch haben tabakähnliche Waren, die ohne Mitverwendung von Tabak nur aus Ersatzstoffen hergestellt worden sind, zu verhältnismäßig hohen Preisen Absatz gefunden.

Es soll nunmehr unter dem Zwange der gegenwärtigen Nachfräfte eine viel weitergehende Erhöhung der Steuerabgabe eintreten, die bis an die Grenze der Belastungsmöglichkeit der Tabakerzeugnisse herangeht. Im vorliegenden Entwurf ist eine völlige Neugestaltung der Tabakbesteuerung in der Richtung vorgeschlagen, daß von allen Tabakerzeugnissen eine nach ihren Kleinverkaufspreisen abgestufte Verbrauchsabgabe unter Verwendung von Steuerzeichen erhoben werden soll. Die Besteuerung des inländischen Rohtabaks soll beseitigt und vom ausländischen Rohtabak soll unter Aufhebung des Wertzollsatzes lediglich ein Gewichtszoll in der Höhe erhoben werden, wie es zum Schutze des heimischen Tabakbaues notwendig ist. Dieser Schutzzoll ist auf 130.— Mark für einen Doppelzentner bemessen und stellt eine erhebliche Erhöhung des bisherigen Zollschutzes für den inländischen Tabak dar.

Die im § 5 des Entwurfes vorgeschlagenen Abgabebefehle für Zigaretten bewegen sich zwischen 10 und 31,6 v. H. der Kleinverkaufspreise. Sie sind für die billigeren Preisklassen niedriger bemessen und steigen mit der Höhe der Kleinverkaufspreise verhältnismäßig an.

Bei den Zigaretten soll der durch das Gesetz vom 12. Juni 1916 eingeführte Kriegsaufschlag mit der Zigarettensteuer vereinigt werden und darüber hinaus eine weitere Abgabenerhöhung eintreten; in den Preislagen von über 8 Pfennig für das Stück, die bisher mit einheitlichen Sätzen belegt waren, soll sie eine entsprechende weitere Ausgestaltung erfahren. Die Abgabebefehle bewegen sich zwischen 33,3 und 44 v. H. der Kleinverkaufspreise.

Die Steuerbefehle für Pfeifentabak sollen sich von 1 Mark bis 9 Mark für das Kilogramm, d. i. zwischen 20 und 32,5 v. H. der Kleinverkaufspreise bewegen; für feingeschnittenen Rauchtabak sind die Steuerbefehle für 1 Kilogramm zwischen 3 und 60 Mark festgesetzt. Rauchtobak und Schnupftabak sollen mit 20 v. H. des Kleinverkaufspreises belastet werden.

Der Gesamtertrag aus dem Entwurf vorgeschlagenen Abgabebefehlen ist mit rund 750 Millionen Mark schätzungsweise veranschlagt; gegenüber den nach den bisherigen Abgabebefehlen zu berechnenden Einnahmen würde sich aus der Ertragsberechnung zum Entwurf eine Mehreinnahme von 395 Mill. Mark ergeben.

§ 1. Von den zum Verbrauch im Inlande bestimmten Tabakerzeugnissen wird eine in die Reichskasse fließende Steuer (Tabaksteuer) nach den bestehenden Vorschriften erhoben.

Der Steuer unterliegt auch das zum unmittelbaren Gebrauch durch den Raucher im Inlande bestimmte Zigarettenpapier.

§ 2. Tabakerzeugnisse, die im Herstellungsbetriebe in Tabakverpackungen (§ 44) oder im Zollgewahrsam zur Vorahme von Untersuchungen verwendet, oder die unter Steueraufsicht ausgeführt, verpackt oder verpackt worden sind, sowie Muster von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen, deren Verwendung zum Gewinne durch besondere Vorkehrungen unmöglich gemacht ist, bleiben von der Steuer (§ 5) und dem Verpackungszwange (§ 14) befreit.

§ 3. Tabakerzatzstoffe dürfen bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen sowie von Waren, die ohne Mitverwendung von Tabak hergestellt sind und als Ersatz für Tabakerzeugnisse in den Handel gebracht werden sollen (tabakähnliche Waren), nur nach näherer Bestimmung des Staatenausschusses verwendet werden. Tabakerzatzstoffe unterliegen nach näherer Bestimmung des Staatenausschusses einer Abgabe von 100 Mark für einen Doppelzentner in verarbeitungsfähigem Zustande.

Der Staatenausschuß kann Vorschriften über den Handel mit Tabakerzatzstoffen erlassen.

Bei Erzeugnissen, die aus Tabakerzatzstoffen allein oder aus Tabak unter Mitverwendung von Ersatzstoffen hergestellt sind, ist dies nach näherer Bestimmung des Staatenausschusses auf den Packungen in einer dem Verbraucher erkennbaren Weise anzugeben.

§ 4. Tabakähnliche Waren sind wie Tabakerzeugnisse zu versteuern.

§ 5. Die Tabaksteuer beträgt:

A. Für Zigaretten im Kleinverkaufspreise		
1. bis zu 8 Pfennig das Stück	8 Mark	für tausend Stück
2. " " 10 " " " "	12 " " "	" " " "
3. " " 12 " " " "	16 " " "	" " " "
4. " " 15 " " " "	25 " " "	" " " "
5. " " 18 " " " "	33 " " "	" " " "
6. " " 20 " " " "	40 " " "	" " " "
7. " " 25 " " " "	55 " " "	" " " "
8. " " 30 " " " "	72 " " "	" " " "
9. " " 35 " " " "	88 " " "	" " " "
10. " " 40 " " " "	104 " " "	" " " "
11. " " 45 " " " "	118 " " "	" " " "
12. " " 50 " " " "	132 " " "	" " " "
13. " " 55 " " " "	146 " " "	" " " "
14. " " 60 " " " "	162 " " "	" " " "
15. " " 65 " " " "	177 " " "	" " " "
16. " " 70 " " " "	192 " " "	" " " "
17. " " 75 " " " "	210 " " "	" " " "
18. " " 80 " " " "	230 " " "	" " " "
19. " " 90 " " " "	265 " " "	" " " "
20. " " 100 " " " "	300 " " "	" " " "
21. " " 120 " " " "	380 " " "	" " " "
22. von über 120 " " " "	500 " " "	" " " "

  

B. Für Zigaretten im Kleinverkaufspreise		
1. bis zu 3 Pfennig das Stück	10 Mark	für tausend Stück
2. " " 4 " " " "	14 " " "	" " " "
3. " " 5 " " " "	19 " " "	" " " "
4. " " 6 " " " "	23 " " "	" " " "
5. " " 8 " " " "	32 " " "	" " " "
6. " " 10 " " " "	41 " " "	" " " "
7. " " 12 " " " "	50 " " "	" " " "
8. " " 15 " " " "	65 " " "	" " " "
9. " " 20 " " " "	87 " " "	" " " "
10. " " 25 " " " "	110 " " "	" " " "
11. von über 25 " " " "	140 " " "	" " " "

  

C. Für feingeschnittenen Rauchtabak im Kleinverkaufspreise		
1. bis zu 10 Mark das Kilogramm	3 Mark	für ein Kilogramm
2. " " 15 " " " "	6,50 " " "	" " " "
3. " " 20 " " " "	9 " " "	" " " "
4. " " 30 " " " "	14 " " "	" " " "
5. " " 40 " " " "	20 " " "	" " " "
6. " " 60 " " " "	32 " " "	" " " "
7. " " 80 " " " "	44 " " "	" " " "
8. von über 80 " " " "	60 " " "	" " " "

  

D. Für Pfeifentabak, ausschließlich des unter C fallenden feingeschnittenen Tabaks, im Kleinverkaufspreise		
1. bis zu 5 " " " "	1 Mark	für ein Kilogr.
2. von über 5 bis 6 " " " "	1,20 " " "	" " " "
3. " " 6 " " 8 " " " "	2 " " "	" " " "
4. " " 8 " " 10 " " " "	2,50 " " "	" " " "
5. " " 10 " " 15 " " " "	4,50 " " "	" " " "
6. " " 15 " " 20 " " " "	6,50 " " "	" " " "
7. " " 20 " " " " " "	9 " " "	" " " "

  

E. Für Rauchtobak im Kleinverkaufspreise		
1. bis zu 6 " " " "	1,20 Mark	für ein Kilogr.
2. von über 6 bis 7 " " " "	1,40 " " "	" " " "
3. " " 7 " " 9 " " " "	1,80 " " "	" " " "
4. " " 9 " " 11 " " " "	2,20 " " "	" " " "
5. " " 11 " " 14 " " " "	2,80 " " "	" " " "
6. " " 14 " " " " " "	3,50 " " "	" " " "

  

F. Für Schnupftabak im Kleinverkaufspreise		
1. bis zu 5 " " " "	1 Mark	für ein Kilogr.
2. von über 5 bis 6 " " " "	1,20 " " "	" " " "
3. " " 6 " " 7,50 " " " "	1,50 " " "	" " " "
4. " " 7,50 " " 10 " " " "	2 " " "	" " " "
5. " " 10 " " 12,50 " " " "	2,50 " " "	" " " "
6. " " 12,50 " " 15 " " " "	3 " " "	" " " "
7. " " 15 " " " " " "	4 " " "	" " " "

  

G. Für Zigarettenpapier, mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten, mit Ausnahme des Zigarettenfüllens.		
1. bis zu 5 " " " "	1 Mark	für ein Kilogr.
2. von über 5 bis 6 " " " "	1,20 " " "	" " " "
3. " " 6 " " 7,50 " " " "	1,50 " " "	" " " "
4. " " 7,50 " " 10 " " " "	2 " " "	" " " "
5. " " 10 " " 12,50 " " " "	2,50 " " "	" " " "
6. " " 12,50 " " 15 " " " "	3 " " "	" " " "
7. " " 15 " " " " " "	4 " " "	" " " "

§ 6. Die Tabaksteuer wird bei den Tabakerzeugnissen (§ 5 Abs. 1) Abteilungs A bis F) nach dem Kleinverkaufspreis bemessen. Als Kleinverkaufspreis gilt der Preis, zu dem die

tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse unter Einrechnung der darauf lastenden Abgaben (§§ 3, 5 und 87) sowie der Verpackungskosten im Kleinhandel an den Verbraucher abgegeben werden. Bei der Abgabe nach Gewicht ist das Eigengewicht maßgebend.

§ 9. Zur Errichtung der Tabaksteuer ist für im Inlande hergestellte Erzeugnisse der Hersteller, für aus dem Auslande eingeführte der Einbringer verpflichtet.

Der Steueranspruch gegen den Hersteller entsteht mit dem Beginn der Herstellung der Erzeugnisse. Sind mehrere Betriebe an der Herstellung beteiligt, so geht die Verpflichtung auf diesen Anspruch auf jeden folgenden an der Herstellung beteiligten Betriebsinhaber über.

Bei Aufnahme der Erzeugnisse in ein Tabaksteuerlager (§ 44) geht die Verpflichtung auf den Niederleger über.

§ 11. Die Tabaksteuer ist durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten.

Die näheren Bestimmungen über die Wertbeträge der Steuerzeichen, über ihre Form, ihre Anfertigung, ihren Vertrieb und die Art ihrer Verwendung trifft der Staatenausschuß. Er stellt die Voraussetzungen fest, unter denen für verwendete oder unverwendbar gewordene Steuerzeichen ein Umtausch oder ein Ertrag der gezahlten Steuerbeträge gewährt werden darf.

Steuerzeichen, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 14. Tabaksteuerpflichtige Waren jeder Art dürfen, abgesehen von den Fällen der §§ 17 und 18, aus den Herstellungsräumen oder den Tabaksteuerlagern nur in vollständig geschlossenen Packungen in den freien Verkehr des Inlandes gebracht werden. Die vorchriftsmäßige Verpackung hat vor dem Eintritt der Fälligkeit der Steuer (§ 10) zu erfolgen und gilt als ein Teil der Herstellung.

Die Ueberwachungsvorschriften (§§ 20—25) enthalten eine allgemeine Anmeldepflicht (§ 20) und besondere Vorschriften für Tabakpflanzer, Händler und Verarbeiter.

§ 20. Wer mit unbeeideten oder bearbeiteten Tabakblättern, Rippen, Stengeln und Abfällen von Tabak, mit Tabakhalb- und ganzerzeugnissen jeder Art, tabakähnlichen Waren oder mit Zigarettenpapier Handel treiben oder tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse gewerbsmäßig herstellen oder sich mit deren Verkaufsfertiger Zurichtung befassen will, hat dies der Steuerbehörde seines Bezirkes spätestens zwei Wochen vor der Eröffnung des Betriebes schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Gewerberäume vorzulegen.

Befinden sich die Gewerberäume an verschiedenen Orten, so ist für jeden Ort eine besondere Anmeldung einzureichen.

Jede Veränderung in den angemeldeten Verhältnissen ist der Steuerbehörde innerhalb einer Woche, beim Wechsel im Besitze von dem neuen Geschäftsinhaber schriftlich anzuzeigen.

Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt, vor deren Erstellung der Betrieb nicht begonnen werden darf.

Inhaber anmeldepflichtiger Betriebe, die das Geschäft nicht selbst leiten, haben einen Vertreter zu bestellen und der Steuerbehörde davon schriftlich Mitteilung zu machen. Die Steuerbehörde entscheidet über die jederzeit widerrufliche Zulassung des Vertreters.

§ 25. Der Pflanze darf im Inland den geernteten Tabak nur an angemeldete Tabakhändler und Tabakverarbeiter abgehen.

Bis zum 1. August des auf das Erntejahr folgenden Jahres hat er den geernteten Tabak entweder an einen Tabakhändler oder Tabakverarbeiter abzuliefern oder auf eine öffentliche Niederlage oder ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Lager oder in das Ausland zu bringen.

Die Steuerbehörde kann diese Frist verlängern. Sie kann anordnen, daß nicht rechtzeitig geräumter Tabak auf Kosten des Pflanzers in die nächstgelegene öffentliche Niederlage zu bringen ist.

§ 44. Herstellern von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen und solchen Personen, die damit Handel treiben, können für die von ihnen hergestellten, aus inländischen Betrieben bezogenen und aus dem Ausland eingeführten verzollten Tabakerzeugnisse Lager unter amtlichem Mitverschluß (Tabaksteuerlager) bewilligt werden, in denen die Erzeugnisse unversteuert und ohne die vorchriftsmäßige Verpackung niedergelegt werden dürfen.

Die §§ 56—81 enthalten Strafvorschriften. Tabaksteuerhinterziehung (§ 56) wird mit einer Geldstrafe bestraft, die das Vierfache der Steuerverkürzung, mindestens aber 50 M. beträgt. Daneben ist die Einziehung aller in den Betriebsräumen vorhandenen Vorräte und der zur Herstellung der tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse dienenden Geräte verordnet, sofern der Betrieb bei der Steuerbehörde nicht angemeldet worden ist.

Uebergangsvorschriften, Nachsteuer:

§ 85. Tabakpflanzer, Tabakhändler, Tabakverarbeiter und Händler mit tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen haben die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an Waren der im § 20 bezeichneten Art, Tabakverarbeiter auch die in ihrem Besitze befindlichen Tabakerzatzstoffe innerhalb einer Woche dem zuständigen Steueramt anzuzeigen. Hersteller der im § 5 unter B, C und G genannten Erzeugnisse haben am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ihre Betriebsbücher abzuschließen und die noch vorhandenen Steuerzeichen zum Umtausch innerhalb fünf Tagen an das zuständige Steueramt abzugeben.

Von den nach dem 15. Mai 1919 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes verzollten Zigaretten und Zigaretten wird ein Nachzoll erhoben.

Tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, die sich am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bei Tabakverarbeitern, Groß- und Kleinhändlern außerhalb der Räume des Herstellungsbetriebs oder der Zollniederlagen befinden, sind nach den Sätzen des § 5 des Gesetzes zu versteuern. Auf die Steuer werden die Abgaben, die für die Erzeugnisse und die hierfür verwendeten Stoffe nach den bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften nachweislich entrichtet worden sind, angerechnet. Hierbei können nach näherer Bestimmung des Staatenausschusses Pauschvergütungen zugelassen werden.

Ist für die gemäß Abs. 1 angemeldeten Vorräte mit Ausnahme der tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse nachweislich eine Abgabe nach den bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften entrichtet worden, so wird der Unterschied zwischen den entrichteten und den nach diesem Gesetze zu entrichtenden Abgaben den Tabakverarbeitern und Inhabern von Tabaksteuerlagern auf zu entrichtende Tabaksteuer angerechnet, den Tabakpflanzern und Händlern bar vergütet.

Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen; er kann Ausnahmen zulassen.